

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 14

Vom 10. August 1982

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt 1 1976 Seite 2257, 2281 und 3037, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bebauungsplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

- § 1 Der Bebauungsplan Langenhorn 14 für den Geltungsbereich Freie und Hansestadt Hamburg - Hallesche Allee - Schwenweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt:
- § 2 Das aufgeführte Gebiet des Bebauungsplans und die ihm beizugebende Begründung werden beim Staatsarchiv zu konsultieren Eintrag für jedermann niedergelegt:
- § 3 Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden konsultiert werden. Soweit unentgeltliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 - Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsprüfer beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 - Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbedeutend, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, soll, in demselben Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 1 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Für die mit 13,0 m Gebäudefläche festgesetzten Reihenhausbauten bis zu 23 m durch vortretende Gebäudeteile, wie Erker, Loggien und Balkone zugelassen werden, wenn diese insgesamt die Hälfte der Grundfläche des einzelnen Reihenhauses nicht überschreiten und ein Abstand von mindestens 18 m zwischen den Gebäuden verbleibt.

§ 3 Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Langenhorn 14

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - ZW Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - o Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig
 - Rh Reihenhäuser
 - Baugrenze
 - Flächen für Stellplätze oder Garagen
 - St Stellplätze
 - Ga Garagen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fläche für Versorgungsanlagen
 - Pumpwerk (Freie und Hansestadt Hamburg)
 - Grünfläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Wasserfläche
 - Landschaftsschutzgebiet

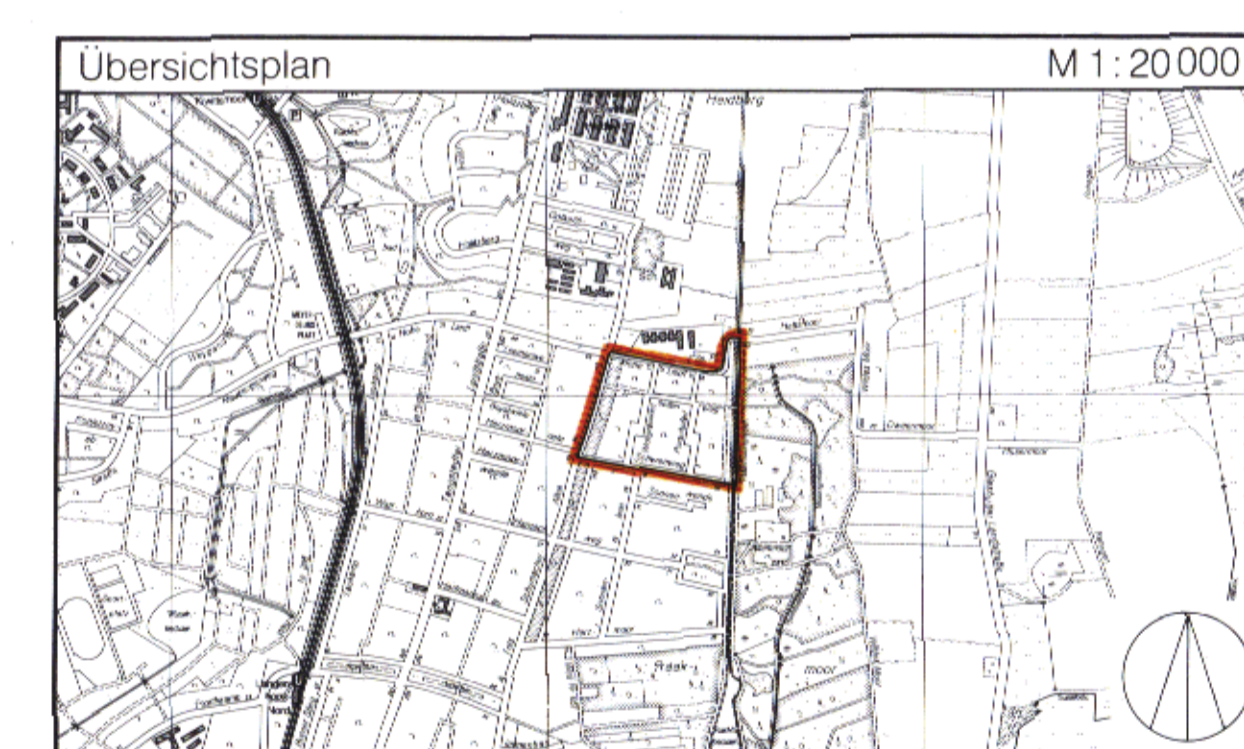
- Kennzeichnung**
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom September 1981



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Langenhorn 14

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord Ortsteil 432

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Alsterstraße 8 · 2000 Hamburg

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

Archiv Nr. 24011

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 37

DIENSTAG, DEN 17. AUGUST

1982

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 1982	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 14	271
4. 8. 1982	Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg	272
—	Druckfehlerberichtigung	272
—	Druckfehlerberichtigung	272

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 14

Vom 10. August 1982

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 14 für den Geltungsbereich Fritz-Schumacher-Allee—Hohe Liedt—Raakmoorgaben—Schwenweg (Bezirk Hamburg Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Für die mit 13,0 m Gebäudetiefe festgesetzten Reihenhäuser kann eine Überschreitung der vorderen und rückwärtigen Baugrenzen bis zu 2,0 m durch vortretende Gebäudeteile, wie Erker, Loggien und Balkone zugelassen werden, wenn diese insgesamt die Hälfte der Frontlänge des einzelnen Reihenhauses nicht überschreiten und ein Abstand von mindestens 18 m zwischen den Gebäuden verbleibt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. August 1982.